

Verordnung

Inkrafttreten:

01.01.2015

vom 2. Dezember 2014

über die Festsetzung der Gehaltsskalen des Staatspersonals für das Jahr 2015

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 138a und 138b des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);

in Erwägung:

Nach Artikel 138a Abs. 2 muss der Staatsrat die Gehälter nicht an die Teuerung anpassen, solange der als Referenz dienende Konsumentenpreisindex 112,0 Punkte (Basis Mai 2000 = 100 Pkt.) nicht erreicht. Da der für die Festsetzung der Gehaltsskalen 2014 berücksichtigte Index im vergangenen Jahr gleich geblieben ist, gelten diese Gehaltsskalen 2015 unverändert weiter.

Die im letzten Jahr erlassenen Vorschriften über den Aufschub der jährlichen Gehaltserhöhung und über den Solidaritätsbeitrag für 2015 bleiben unverändert.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die allgemeine Gehaltsskala und die Sondergehaltsskala des Staatspersonals per 1. Januar 2015 bleiben auf dem Stand nach dem Index von November 2010, d. h. 109,6 Punkte (Mai 2000 = 100 Pkt.).

² Demzufolge gelten die Gehaltsskalen in der Verordnung vom 9. Dezember 2013 über die Festsetzung der Gehaltsskalen des Staatspersonals für das Jahr 2014 und die Sparmassnahmen 2014–2016 (jährliche Gehaltserhöhung, Solidaritätsbeitrag) (SGF 122.72.31) auch 2015.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2015.

Der Präsident:

B. VONLANTHEN

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL